

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von A, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

### I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.12.2014, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wandte sich A (im Folgenden Einschreiter) an die KommAustria.

Der Einschreiter beschwerte sich gegen die vom ORF am 11.11.2014 ausgestrahlte Sendung „Report“ sowie gegen deren Sendungsverantwortliche, Mag. Eva Maria Kaiser. Er führte aus, dass in der erwähnten Sendung des ORF die Pfarre X und der Pfarrer Y übelst dargestellt und nur die Meinungen weniger Personen veröffentlicht worden seien. Es sei sehr einseitig und nicht ordnungsgemäß recherchiert worden. Als Mitglied der Gemeinde könne der Einschreiter mit dieser einseitigen Berichterstattung nicht einverstanden sein.

Der Einschreiter habe eine Beschwerde direkt an die E-Mail-Adresse von Frau Mag. Eva Maria Kaiser geschrieben und damit über den abgesetzten Pfarrgemeinderat lediglich eine genauere und faire Berichterstattung auslösen

wollen. Danach sei das Beschwerde-E-Mail samt der Daten des Einschreiters an eine der in der Beschwerde kritisierten Personen, Z (ehemaliges Pfarrgemeinderatsmitglied), weitergeleitet worden. Seitdem verbreite dieser das genannte E-Mail weiter und drohe darüber hinaus mit rechtlichen Schritten.

In der vorliegenden Beschwerde des Einschreiters wurden insbesondere keine Angaben zur Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G gemacht. Daher erging mit Schreiben vom 30.12.2014 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Einschreiter, in welchem dieser aufgefordert wurde darzulegen,

1. auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe eine allfällige Beschwerde hinsichtlich der Beschwerdelegitimation gestützt werde, wobei in diesen Fällen die notwendigen Angaben zu machen seien, und
2. inwieweit durch die vom Einschreiter dargelegten Vorgänge eine konkrete Verpflichtung aus dem ORF-Gesetz durch den ORF verletzt worden sei.

Der Einschreiter wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der erwähnten Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 30.12.2014 zugestellt. Die Frist zur Behebung des Mangels endete am 13.01.2015. Es langte bis zum heutigen Tag keine weitere Stellungnahme des Einschreiters ein.

## **2. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Akten der KommAustria.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg cit erteilten Auflagen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria etwa auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörden neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (nicht von vorneherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Beschwerde des Einschreiters enthielt im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation keine Angaben dazu, auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe sie gestützt wird. Des Weiteren wurde seitens des Einschreiters nicht dargetan, inwieweit durch die skizzierten Vorgänge eine konkrete Verpflichtung aus dem ORF-Gesetz durch den ORF verletzt worden ist.

Auch nachdem ein Verbesserungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen war, reichte der Einschreiter keine Ausführungen zu einer allfälligen unmittelbaren Schädigung gem. § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G durch den behaupteten Gesetzesverstoß nach.

Ebenso wenig legte der Einschreiter Nachweise darüber vor, dass er Rundfunkgebühr entrichtet oder von dieser befreit ist bzw. eine Unterschriftenliste im Sinne des § 36 Abs. 2 ORF-G vor, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Auch machte der Einschreiter keine Angaben dazu, inwiefern er als Unternehmer in seinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werde (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G).

Die dem Einschreiter aufgetragene Frist endete am 13.01.2015. Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist nicht genützt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 18. Februar 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. A, **amtssigniert per E-Mail**
2. Österreichischer Rundfunk / Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**